

Kulturverträglichkeitsprüfung

Der zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN geschlossene Koalitionsvertrag beschreibt die weitere **Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur** als einen Schwerpunkt der kulturpolitischen Arbeit in der 15. Legislaturperiode. Erreicht werden soll dies unter anderem durch die **stärkere Berücksichtigung der kulturellen Dimension der Gesetzgebung und gegebenenfalls auch von großen Planungsvorhaben**, die als Kulturverträglichkeitsprüfung bezeichnet wird.

Wie die Kulturverträglichkeit im Einzelnen geprüft werden soll, lässt der Koalitionsvertrag offen. Der Deutsche Kulturrat fordert die Einrichtung **eines Frühwarnsystems**, das Aktionen auslöst, wenn etwa in den Bereichen der Steuer- oder Sozialgesetzgebung der Kulturbereich unmittelbar oder mittelbar berührt wird. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Christina Weiss, hat in einer ersten Stellungnahme den **Anspruch** erhoben, **künftig alle im Bundestag behandelten Gesetzesvorlagen auf ihre Kulturverträglichkeit zu prüfen**. Dies entspreche auch dem Selbstverständnis ihrer Behörde als Querschnittsministerium. Als Beispiel für eine bereits in dieser Legislaturperiode geleistete, erfolgreiche Kulturverträglichkeitsprüfung nannte die Staatsministerin unter anderem die Diskussion um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden von Unternehmen für gemeinnützige Organisationen und Verbände.

Terminologisch erinnert der Begriff der Kulturverträglichkeit an den der Umweltverträglichkeit, die nach dem Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge zu prüfen ist. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse dieser Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt werden. Verglichen damit würde eine Kulturverträglichkeitsprüfung in dem oben beschriebenen Verständnis weitergehen, da sie auch legislative Maßnahmen erfassen soll. Was diesen umfassenden Anspruch angeht, entspräche sie eher der im Rahmen des „Gender Mainstreaming“ vorzunehmenden **Gleichstellungsprüfung** (vgl. § 2 der am 1. September 2000 in Kraft getretenen Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO); zum Gender Mainstreaming vgl. Aktueller Begriff 43/02).

Soweit die **Prüfung kultureller Verträglichkeit bei großen Planungsvorhaben** angestrebt wird, ist diese **im geltenden Recht tendenziell bereits angelegt**. So sind im Bereich der Bauleitplanung auch „die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung“ und die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 3, 5 Baugesetzbuch).

Inhaltlich und begrifflich dürfte der Gedanke einer Kulturverträglichkeitsprüfung am meisten mit der Querschnittsklausel des **Art. 151 Abs. 4 EG-Vertrag** übereinstimmen. Sie lautet: *„Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.“* Die Bestimmung wird als Verpflichtung der Europäischen Gemeinschaft verstanden, bei allen ihren Tätigkeiten im Rahmen des EG-Vertrages kulturelle Aspekte zu berücksichtigen,

wobei die **Pflege der kulturellen Vielfalt im Vordergrund** steht. Dies soll unter Beachtung des **Grundsatzes der bestmöglichen Kulturentfaltung** geschehen: Zwar wird **kein genereller Vorrang der Kultur** vor anderen Vertragszielen angenommen. Gefordert wird aber, dass **schwerwiegende Beeinträchtigungen** kultureller Belange entweder gänzlich unterbleiben oder aber **zumindest ausgeglichen** werden müssen. Deswegen wird Art. 151 Abs. 4 EG-Vertrag von Kulturverbänden wie dem Deutschen Kulturrat bereits als Kulturverträglichkeitsklausel bezeichnet. Der Kulturrat bedauert allerdings, dass die im englischen Sprachraum als „cultural compatibility“ bekannte Kulturverträglichkeit trotz ihres Niederschlags im EG-Vertrag noch ein stumpfes Schwert sei. Sie sei noch nicht hinreichend konkretisiert und müsse auch in einer Europäischen Verfassung verankert werden.

Soweit sie Gesetze betrifft, handelt es sich bei der Kulturverträglichkeitsprüfung in der Sache um eine **kulturbezogene Form der Gesetzesfolgenabschätzung**, die allgemein helfen soll, die wahrscheinlichen Folgen und Nebenfolgen von Regelungsvorhaben zu ermitteln und zu beurteilen. Zur Gesetzesfolgenabschätzung sind die Bundesministerien nach § 44 GGO verpflichtet. Nach § 45 GGO in Verbindung mit Anlage 8 zur GGO ist die Beauftragte für Kultur und Medien jedoch nur an Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen, wenn Belange der Kultur- oder Medienpolitik berührt sind. Zudem entscheidet sie nicht selbst darüber, ob ihr Aufgabenbereich betroffen ist, vielmehr liegt die frühzeitige und umfassende Beteiligung nach § 19 Abs. 1 GGO in der Verantwortung des federführenden Ministeriums. Entsprechend wird von der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien eine **Änderung der GGO mit dem Ziel** angestrebt, die **Position der Bundesbeauftragten** im Gesetzgebungsverfahren und bei nicht-legislativen Maßnahmen **zu stärken**. Unabhängig davon könnte allein die Existenz des Begriffs der Kulturverträglichkeit als politisches Schlagwort dazu beitragen, dass die Belange der Kultur bei Gesetzgebungsvorhaben künftig stärker berücksichtigt werden.

Quellen:

- Koalitionsvertrag „Erneuerung, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit „ vom 16. Oktober 2002, abrufbar unter <http://www.spd.de/servlet/PB/show/1023294/Koalitionsvertrag.pdf>
- Zimmermann, Olaf: Kulturverträglichkeit, abrufbar unter <http://www.kulturrat.de/themen/kultur24-11-02.HTM>
- Grabitz/Hilf: Das Recht der Europäischen Union, München, Stand Februar 2002.
- heute im Bundestag (hib) vom 14. November 2002 (Nr. 251): Begriff der Kulturverträglichkeit im Ausschuss kontrovers diskutiert, abrufbar unter http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2002_251/02.html

Bearbeiter: RD Dr. Lorenz Müller; VA Dr. Otto Singer, Fachbereich Kultur und Medien (WF X G).